

wagen. Für portopflichtige Einschreibbrieffsendungen, bis 2¹/₂ kg schwere gewöhnliche Pakete, Einschreib- und Wertpakete, Postanweisungen und Wertbriefe, die zur Weiterendung an eine fremde Postanstalt bestimmt sind, ist dem Landbriefträger außer dem Porto eine Nebengebühr von 5 Pf. (für schwerere Pakete eine solche von 20 Pf.) vorauszubezahlen, für gewöhnliche Pakete, die den Paketwagen mitgegeben werden, eine Nebengebühr von 10 Pf.

Portoermäßigungen für Sendungen an Soldaten vom Feldwebel, Wachtmeister oder Oberdeckoffizier abwärts innerhalb Deutschlands. Die Sendungen müssen auf der Adresse den Vermerk „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ tragen. Gewöhnliche Briefe (einschließlich Druckfachen, welche die Eigenschaft einer persönlichen Korrespondenz tragen und eigene Angelegenheiten des Empfängers betreffen, wie Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeugungen, Verlobungsanzeigen usw.) bis 60 g und gewöhnliche Postkarten sind portofrei; für Postanweisungen bis 15 Mk. sind 10 Pf. vorauszubezahlen; für Pakete ohne Wertangabe (auch unfrankiert) bis 3 kg beträgt das Porto 20 Pf. Alle anderen Sendungen an Soldaten (namentlich auch Zeitungen), ferner alle Sendungen von Soldaten unterliegen der vollen Portozahlung; dasselbe gilt für Sendungen an Soldaten im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts.

Für die durch Vermittlung des Marinepostbureaus in Berlin zu befördernden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Druckfachen und Geschäftspapiere an Personen der Besatzung deutscher Kriegsschiffe außerhalb Deutschlands einschließlich des deutschen Marine Lazarets in Yokohama, desgleichen an die deutschen Soldaten in China gelten die für den allgemeinen inländischen Verkehr festgesetzten Sätze mit der Änderung, daß für Briefe bis 60 g und für Postanweisungen bis 15 Mk. an Matrosen bis zum Oberdeckoffizier aufwärts nur 10 Pf. zu zahlen sind, sowie daß allgemein Druckfachen und Geschäftspapiere bis zu einem Gewicht von 2 kg (bei mehr als 1 kg 60 Pf. Porto) zur Beförderung angenommen werden.

Postausweisarten, die zum Ausweise des Inhabers beim Empfang von Postanweisungen, Wert- und Einschreibsendungen dienen, können von dem Postamt, in dessen Bestellbezirk der Antragsteller wohnt, gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. bezogen werden. Sie haben stets nur für ein Jahr Gültigkeit. Vergl. Seite 132.

Postcheck siehe § 76.

Das Telegraphen- und Telephonwesen ist ebenfalls Sache des Reiches (Monopol) — Bayern und Württemberg haben ihre eigenen Telegraphenverwaltungen. — Die Telegraphenverwaltungen haben das Recht, an allen Landstraßen ohne Entschädigung an die Straßeneigentümer Telegraphen- und Telephonleitungen anzulegen.